GEWERBERECHT – G52

Stand: Januar 2025

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Versicherungsvermittler mit Erlaubnis

Die Vermittlung von Versicherungen ist erlaubnis- und registrierungspflichtig.

1. Rechtsgrundlagen

Die Erlaubnispflicht wurde am 22.05.2007 eingeführt aufgrund der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, zuletzt geändert am 22.02.2018 aufgrund Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Insurance Distribution Directive - IDD).

Die Umsetzung in das deutsche Recht erfolgte über § 34d Gewerbeordnung (GewO) sowie die Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV), deren Texte über nachfolgende Links abrufbar sind:
https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__34d.html
https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/

2. Wer benötigt eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO?

Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Versicherungsvermittler ist, wer

1. als **Versicherungsvertreter** eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen oder eines Versicherungsvertreters damit betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen oder
2. als **Versicherungsmakler** für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.

Als **Versicherungsmakler** gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler.

Die Tätigkeit als **Versicherungsvermittler** umfasst auch

1. das Mitwirken bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall,

2. wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag unmittelbar oder mittelbar über die Website oder das andere Medium abschließen kann,

    a. die Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge auf Grund von Kriterien, die ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien wählt, sowie

    b. die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags.

Die einem **Versicherungsmakler** erteilte Erlaubnis umfasst die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät.

Die Einstufung als Versicherungsmakler oder -vertreter erfolgt im eigenen Ermessen des Vermittlers. Wir als IHK führen keine Statusprüfung durch.

Keine Vermittlung im Sinne von § 34d Abs. 1 GewO ist die Tätigkeit eines bloßen **„Tippgebers“.** Sie ist darauf beschränkt, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zu Versicherungsvermittlern oder Versicherungsunternehmen herzustellen, ohne dass bereits eine Konkretisierung auf ein bestimmtes Produkt stattgefunden hat.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind auch **Versicherungsunternehmen** und deren **Angestellte**, sofern diese nicht nebenberuflich als Selbständige vermittelnd tätig sind. Ebenfalls ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind Angestellte von Versicherungsvermittlern. Für diese muss der Gewerbetreibende jedoch sicherstellen, dass sie zuverlässig sind und über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen.

3. Wie läuft das Erlaubnisverfahren ab?

Wer ist Antragsteller?
Antragsteller kann eine **natürliche** (z.B. nicht im Handelsregister eingetragene/r Einzelunternehmer/in oder eingetragene/r Kaufmann/Kauffrau) oder **juristische Person** (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Aktiengesellschaft) sein. Bei **Personengesellschaften** ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) ist die Erlaubnis **für jeden geschäftsführenden Gesellschafter** erforderlich. Das gilt auch hinsichtlich des Kommanditisten, sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit als Gewerbetreibender anzusehen ist.

Die Erlaubnis ist persönlicher Natur, d.h., auch wenn der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als Vermittler i. S. v. § 34d Abs. 1 GewO tätig wird, hat er nur einmal die Erlaubnis - bezogen auf seine Person - zu beantragen. Die nicht rechtsfähigen Personengesellschaften können im Gegensatz zu den juristischen Personen keine eigene Erlaubnis erhalten. Bei der juristischen Person stellt diese selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), den Antrag auf Erlaubnis.

Wer ist für die Erlaubniserteilung zuständig?
Zuständige Stelle für die Erteilung der Erlaubnis ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer. Dies bestimmt sich nach dem Geschäftssitz des Unternehmens. Auf unserer Homepage befinden sich die Antragsunterlagen unter der Kennzahl 860.

Unter welchen Voraussetzungen wird die Erlaubnis erteilt und welche Unterlagen sind für die Prüfung notwendig?
Auf die Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn in der Person des Antragstellers folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Zuverlässigkeit:**
  Der Antragsteller, bei juristischen Personen alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen, muss/müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit haben. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens (im Mindestmaß: Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr) oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

  Folgende **Unterlagen** im Original, die **nicht älter als drei Monate** sein dürfen, sind für die Prüfung der Zuverlässigkeit erforderlich:

  a) **für natürliche Personen**:
     - Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
     - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 150 Abs. 5 GewO

  b) **für juristische Personen**:
     - Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen nach § 30 Abs. 5 BZRG
     - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Abs. 5 GewO sowohl für die juristische Person, als auch für alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen.

  Die Unterlagen für die natürliche/n Person/en und für die gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en von juristischen Personen sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Es ist zu emp-

fehlen, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift der IHK sowie den Verwendungszweck angeben. Wird die Erlaubnis für eine juristische Person beantragt, sollte zur Erleichterung der Zuordnung auch deren Name bei der Beantragung angegeben werden. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person (ebenfalls zur Vorlage bei einer Behörde) erfolgt zum Teil bei der Gemeinde am Wohnsitz einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person, zum Teil bei der Gemeinde am Betriebssitz der juristischen Person. Bitte erkundigen Sie sich vorab über die Zuständigkeit. Bei der Beantragung ist eine Kopie des Handelsregisterauszugs für die juristische Person vorzulegen.

- **Geordnete Vermögensverhältnisse:**

Der Antragsteller muss darüber hinaus in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Der Antragsteller darf nicht im Vollstreckungsportal geführt werden.

Folgende **Unterlagen** im Original, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, sind für die Prüfung der geordneten Vermögensverhältnisse erforderlich:

- **Nachweis der Insolvenzfreiheit** (erhältlich beim Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Wohnsitz und/oder eine gewerbliche Niederlassung in den letzten fünf Jahren bestanden hat)
- **Eigenauskunft aus Vollstreckungsportal**
- **Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes**
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde/Stadtkasse**

Bei **juristischen Personen** kommt es bei der Prüfung der geordneten Vermögensverhältnisse auf diese selbst an, so dass hier nur die gewerbliche/n Niederlassung/en relevant sind.

Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der §§ 11 bis 13 VersVermV, für Vermögensschäden, die sich aus der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit Dritten gegenüber ergeben können.

Anforderung an die Berufshaftpflichtversicherung:
- Geltung im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU und der EWR-Staaten
- Versicherungsunternehmen muss im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sein
- Mindestversicherungssumme muss derzeit 1.564.610 € für jeden Versicherungsfall und 2.315.610 € für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen.

Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung kann auch durch Gruppenversicherungen erfüllt werden, sofern für jeden einzelnen Vermittler (Erlaubnisträger) die volle Deckungssumme zur Verfügung steht.

Nachweis durch Bescheinigung des Versicherungsunternehmens; bei Gruppenversicherungen ist der Versicherungsnachweis für jeden einzelnen Vermittler erforderlich.

Hinweis für Personenhandelsgesellschaften (z.B. OHG, KG): Ist der erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften tätig, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 11 – 13 VersVermV abgeschlossen werden. Der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden aus seiner eigenen gewerblichen Tätigkeit abdecken.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss ununterbrochen erhalten bleiben. Ansonsten ist die bereits erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

- **Sachkunde**

Der Antragsteller muss die notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzen. **Bei juristischen Personen** muss die Sachkunde grundsätzlich durch alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen nachgewiesen werden.

Was wird als Sachkundenachweis anerkannt?

- **Sachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer**
  Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, in welchem versicherungsfachliche und rechtliche Kenntnisse geprüft werden, sowie aus einem praktischen Teil, der als simuliertes Kundengespräch durchgeführt wird. Die Inhalte der Sachkundeprüfung sind in Anlage 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung geregelt. Weitere Details zur Sachkundeprüfung können Sie unserer Homepage http://www.saarland.ihk.de unter der Kennzahl 852 entnehmen.

- **Erfolgreicher Abschluss als Versicherungsfachmann/-frau (BWV) vor dem 01.01.2009**

  Nach § 19 Abs. 1 VersVermV steht ein vor dem 01.01.2009 abgelegter erfolgreicher Abschluss als Versicherungsfachmann oder -frau des Berufsbildungswerks der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. der erfolgreich abgelegten IHK-Sachkundeprüfung gleich.

- Folgende **Berufsqualifikationen** oder deren **Nachfolgeberufe** werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

Abschluss	**Zusätzlicher Abschluss**	**Zusätzliche Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung**
Versicherungskaufmann oder –frau		
Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen		
Geprüfte/r Fachwirt/in für Versicherungen und Finanzen		
Geprüfte/r Fachwirt/in für Finanzberatung		
Abschluss eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung	mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigem Abschluss	mindestens **einjährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung
Geprüfte/r Fachberater/in für Finanzdienstleistungen	mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,	mindestens **einjährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung
Geprüfte/r Fachberater/in für Finanzdienstleistungen oder	mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung	mindestens **einjährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung
Geprüfte/r Finanzfachwirt/in tin	mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,	mindestens **einjährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung
Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,		mindestens **zweijährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung
Investmentfondskaufmann oder –frau		mindestens **zweijährige Berufserfahrung i**m Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung
Geprüfte/r Fachberater/in für Finanzdienstleistungen		mindestens **zweijährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung
Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie		mindestens **dreijährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung

Nachweis durch Vorlage der jeweiligen Prüfungszeugnisse und ggf. Gewerbeanmeldung/Arbeitszeugnisse, Agenturverträge oder Courtagevereinbarungen (in Kopie), falls mehrjährige praktische Erfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung erforderlich.

- **Entbehrlichkeit der Sachkundeprüfung für langjährig tätige Vermittler (sog. „Alte-Hasen-Regelung“)**
  ⇨ selbständige oder nicht selbständige Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater
  und
  ⇨ ununterbrochen tätig seit mindestens 31.08.2000

- **Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit**
  Unter den Voraussetzungen des § 6 VersVermV können auch ausländische Berufsbefähigungsnachweise anerkannt werden. Zu den Einzelheiten der Regelung vgl.

  https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/

- **Delegation des Sachkundenachweises**

  a) **Delegation des Sachkundenachweises bei natürlichen Personen:**
  Ein solcher Nachweis ist seit 28.02.2018 nicht mehr zulässig, vgl. § 34d Abs. 5 S. 5 GewO

  b) **Besonderheiten bei der Delegation des Sachkundenachweises bei juristischen Personen:**

  Bei juristischen Personen ist der Sachkundenachweis grundsätzlich. durch die **gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en** zu erbringen.

  aa) Sofern keine der gesetzlich vertretungsberechtigten Personen den Sachkundenachweis in eigener Person erbringen kann oder will, kann/können diese den Sachkundenachweis wie natürliche Personen durch Delegation auf **Angestellte** erbringen (vgl. die Ausführungen unter a)). Die gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en darf/dürfen in diesem Fall nicht selbst als Versicherungsvermittler tätig werden.

  bb) Hat die juristische Person mehrere gesetzlich vertretungsberechtigte Personen und kann zumindest eine den Sachkundenachweis erbringen, so kann/können die nicht sachkundige/n gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en den Sachkundenachweis auch durch Delegation auf die sachkundige/n gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en erbringen. Sofern

der/die nicht sachkundige/n gesetzliche/n Vertreter selbst als Versicherungsvermittler tätig werden will/wollen, muss/müssen er/sie sich zudem der Aufsicht des/der sachkundigen gesetzlichen Vertreter/s unterwerfen.

Mit welchen Gebühren ist für die Erlaubniserteilung zu rechnen?
Die für das Versicherungsvermittlergewerbe anfallenden Gebühren können auf unserer Homepage (siehe oben) unter der **Kennzahl 1756** eingesehen werden.

Nebenbestimmungen
Die Erlaubnis kann - auch nachträglich - inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist.

Geltungsbereich der Erlaubnis
Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit im gesamten Gebiet der Europäischen Union und des EWR. Beabsichtigt ein in Deutschland niedergelassener Versicherungsvermittler in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden, hat er dies zuvor der Registerbehörde mitzuteilen.

4. Vermittlerregister

Neben der Einholung der Erlaubnis sind Versicherungsvermittler unter Bußgeldbewehrung verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach § 11a Gewerbeordnung eintragen lassen.

Wer ist für die Registrierung zuständig?
Zuständige Stellen für die Registrierung sind ebenfalls die **Industrie- und Handelskammern**. Versicherungsvermittler mit Erlaubnis sind verpflichtet, sich **unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit** in das Versicherungsvermittlerregister **eintragen zu lassen**.

Hinweis: Ein Versicherungsvermittler kann sich **nicht in mehreren Kategorien** des Versicherungsvermittlerregisters eintragen lassen (z. B. gleichzeitig als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis und als gebundener Versicherungsvertreter).

Mit welchen Gebühren ist für die Registrierung zu rechnen?
Die für das Versicherungsvermittlergewerbe anfallenden Gebühren können auf unserer Homepage (siehe oben) unter der **Kennzahl 1756** eingesehen werden.

Welche Daten werden im Register gespeichert?
Im Register werden folgende Angaben gespeichert:

1. der Name und der Vorname sowie die Firma der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist
2. das Geburtsdatum,
3. die Angabe, ob der Eintragungspflichtige
   a) als Versicherungsmakler
   aa) mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung
   bb) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsmakler
   b) als Versicherungsvertreter
   aa) mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
   bb) als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 7 der Gewerbeordnung,
   cc) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter
   oder
   c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 2 der Gewerbeordnung tätig wird,
4. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Registerbehörde,
5. die Staaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen er beabsichtigt, tätig zu werden, sowie bei Bestehen einer Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter dieser Niederlassung,
6. die betriebliche Anschrift,
7. die Registrierungsnummer,
8. bei einem Versicherungsvermittler im Sinne von § 34d Abs. 7 der Gewerbeordnung (=gebundener Versicherungsvermittler) das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen.
9. bei juristischen Personen der Name und der/die Vorname/n der natürlichen Personen, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind.
10. die Geburtsdaten der nach Nr. 9 eingetragenen Personen [wird nicht veröffentlicht]

Änderungen der im Register gespeicherten Angaben **sind der Registerbehörde unverzüglich anzuzeigen**.

5. Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten

Bitte beachten Sie zu den Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten die Regelungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlerverordnung. Nähere Details enthält unsere Homepage unter der Kennzahl **1370.**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.